
S 16 AL 54/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anwartschaftszeit Rahmenfrist Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation Unmittelbarkeit Verlängerung der Rahmenfrist wertende Betrachtung
Leitsätze	Der Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation begründet keine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III und ist dementsprechend nicht anwartschaftsbegründend i.S.d. § 142 SGB III . Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Anschluss an BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 B 5 AL 1/14 R). Zur Unmittelbarkeit i.S.d. § 26 Abs. 2 letzter Halbsatz SGB III (hier: verneint bei einem zeitlichen Abstand von ca. 15,5 Monaten zwischen einem ersten und einem zweiten Zeitraum des Bezugs von Verletztengeld bei Unterbrechung durch den Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation)
Normenkette	§ 142 SGB III § 143 SGB III § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AL 54/18
Datum	10.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 10/22
Datum	27.02.2023

3. Instanz

Datum

-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 10. November 2011 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III). Streitig ist insbesondere die Erfüllung der Anwartschaft.

Nachdem der 1962 geborene Kläger zuletzt in der Zeit von Mai bis Dezember 2009 Alg bezogen hatte, war er vom 1. Januar 2010 bis 18. September 2011 bei der H. GmbH als Montageleiter beschäftigt. In diesem Arbeitsverhältnis erlitt er am 1. August 2011 einen Arbeitsunfall, aufgrund dessen ihm eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % bewilligt wurde (vgl. Bescheid der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse – BG ETEM vom 8. Dezember 2015). Unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis bei der H. GmbH war der Kläger bis zum 28. Februar 2012 als Serviceleiter bei der I. GmbH beschäftigt. Aufgrund arbeitsunfallbedingter Arbeitsunfähigkeit bezog er vom 1. März 2012 bis 8. Januar 2013 Verletztenrente. Anschließend absolvierte er vom 9. Januar 2013 bis 25. April 2014 eine von der BG getragene berufliche Rehabilitationsmaßnahme (Umschulung zum Technischen Betriebswirt), während der er Übergangsgeld bezog. Nach einem erneuten Bezug von Verletztenrente wegen arbeitsunfallbedingter Arbeitsunfähigkeit (26. April 2014 bis 30. September 2015) war der Kläger als Ausbilder (Dozent) bei der J. GmbH beschäftigt. Die am 1. Oktober 2015 aufgenommene Beschäftigung endete noch während der Probezeit durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 29. März 2016.

Den vom Kläger für die Zeit ab 30. März 2016 gestellten Alg-Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass der Kläger die zwölfmonatige Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe (Bescheid vom 14. April 2016).

Hiergegen erhob der Kläger am 6. Mai 2016 Widerspruch und machte geltend, dass der Bezug von Verletztenrente lediglich durch das während der Umschulung zum Technischen Betriebswirt bezogene Übergangsgeldbezug unterbrochen worden sei. Er sei sowohl vor als auch nach den beiden Verletztenrentebezugszeiten versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, so dass die Anwartschaftszeit erfüllt

sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit der erg nzenden Begr ndung zur ck, dass die Zeit des  bergangsgeldbezugs (9. Januar 2013 bis 25. April 2014) nicht anwartschaftsbegr ndend sei, weil es sich hierbei um eine berufliche und nicht um eine medizinische Rehabilitation gehandelt habe. Der nach Abschluss der beruflichen Rehabilitation erfolgte erneute Verletztengeldbezug (26. April 2014 bis 30. September 2015) sei ebenfalls nicht anwartschaftsbegr ndend, da der Kl ger nicht unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gewesen sei, sondern eine berufliche Rehabilitation absolviert habe (mit Bezug von  bergangsgeld). Eine solche berufliche Reha-Ma nahme f hre zwar zu einer entsprechenden Verl ngerung der f r die Anwartschaftszeit ma geblichen Rahmenfrist um die Anzahl der Tage der Reha-Ma nahme (hier: 472 Tage; ma gebliche Rahmenfrist somit: 14. Dezember 2012 bis 29. M rz 2016). In dieser verl ngerten Rahmenfrist sei der Kl ger jedoch lediglich an 207 Tagen versicherungspflichtig gewesen, n mlich 26 Tage wegen des Bezugs von Verletztengeld und 181 Tage aufgrund der Besch ftigung bei der J. GmbH. Somit werde die f r einen Alg-Bezug erforderliche Anwartschaftszeit von 360 Tagen nicht erf llt (Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2016, Eingang beim Bevollm chtigten des Kl gers am 17. Mai 2016).

Am 15. Juni 2016 hat der Kl ger beim Sozialgericht (SG) Stade sowohl Klage erhoben als auch einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Das Eilverfahren ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben. Das SG und der 12. Senat des erkennenden Gerichts haben einen Anordnungsanspruch mit u.a. der Begr ndung verneint, dass der Kl ger unmittelbar vor dem zweiten Verletztengeldbezug nicht versicherungspflichtig gewesen sei, so dass der zweite Verletztengeldbezug keine Anwartschaft auf Alg begr ndet habe (Beschl sse des SG sowie des LSG Niedersachsen-Bremen vom 31. August 2016 â   S 16 AL 5/16 ER und 14. Oktober 2016 â   [L 12 AL 54/16 B ER](#)).

Mit seiner Klage hat der Kl ger geltend gemacht, sowohl w hrend seiner Verletztengeldbezugszeiten als auch w hrend seiner abh ngigen Besch ftigung versicherungspflichtig gewesen zu sein. Der Verletztengeldbezug sei einheitlich auf den Arbeitsunfall vom 1. August 2011 zur ckzuf hren. Infolge des Arbeitsunfalls sei der Kl ger â  durchgehend und ohne  nderungen arbeitsunf higâ   gewesen. Der Bezug von Arbeitsentgelt (zun chst von der H. GmbH und anschlie end von der I. GmbH), Verletztengeld,  bergangsgeld, erneutem Verletztengeld und nachfolgendem Arbeitsentgelt aus der neuen Besch ftigung (J. GmbH) sei i ckenlos gewesen. Die Versicherungspflicht des zweiten Verletztengeldbezugs (26. April bis 30. September 2015) ergebe sich aus dem unmittelbar vorangegangenen versicherungspflichtigen ersten Verletztengeldbezug (1. M rz 2012 bis 8. Januar 2013). Gegen eine Unmittelbarkeit der beiden Verletztengeldbezugszeiten spreche auch nicht der zwischenzeitliche Bezug von  bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation (also vom 9. Januar 2013 bis 25. April 2014), weil nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) f r das Tatbestandsmerkmal â  unmittelbarâ   nicht starr auf einen einmonatigen Zeitraum, sondern auf eine Wertung im Einzelfall abzustellen sei (

Bezugnahme auf BSG, Urteile vom 23. Februar 2017 [â€‹ B 11 AL 3/16 R](#) sowie [B 11 AL 4/16 R](#) [â€‹](#); wegen dieser beiden Revisionsverfahren hatten die Beteiligten das erstinstanzliche Klageverfahren zeitweise ruhend gestellt). Zugunsten des KlÃ¤gers sei zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich vor Eintritt der Arbeitslosigkeit um einen durchgehenden Rehabilitationsvorgang gehandelt habe. Der KlÃ¤ger habe sich gerade nicht [â€‹](#) wie vom BSG fÃ¼r eine Unterbrechung der Unmittelbarkeit gefordert [â€‹](#) von der Arbeitslosenversicherung abgekehrt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10. November 2021 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger die erforderliche Anwartschaftszeit von mindestens 12 Monaten innerhalb der verlÃ¤ngerten Rahmenfrist (14. Dezember 2012 bis 29. MÃ¤rz 2016) nicht erfÃ¼llt habe. In diesem Zeitraum sei der KlÃ¤ger nur vom 1. Oktober 2015 bis 29. MÃ¤rz 2016 (BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der K. GmbH [â€‹](#) 181 Tage) sowie vom 14. Dezember 2012 bis 8. Januar 2013 (Verletztengeldbezug [â€‹](#) 26 Tage) versicherungspflichtig gewesen.

WÃ¤hrend der beruflichen Reha-MaÃnahme habe keine Versicherungspflicht bestanden, da es sich um eine berufliche und nicht um eine medizinische Rehabilitation gehandelt habe ([Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB Ã III](#)). Die Regelung im SGB Ã III, wonach Zeiten einer beruflichen Rehabilitation nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend seien, sondern (lediglich) zur VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist fÃ¼hren, sei auch nach der Rechtsprechung des BSG nicht zu beanstanden (vgl. hierzu im Einzelnen: Seite 7 des Urteils). Der auf die berufliche Rehabilitation folgende zweite Verletztengeldbezug (vom 26. April 2014 bis 30. September 2015) sei nicht anwartschaftsbegrÃ¼ndend gewesen, da keine Versicherungspflicht nach [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB Ã III](#) bestanden habe. Hierzu wÃ¤re erforderlich gewesen, dass unmittelbar vor Beginn des zweiten Verletztengeldbezugs Versicherungspflicht bestanden hÃ¤tte. Die vor Beginn des zweiten Verletztengeldbezugs absolvierte berufliche Reha-MaÃnahme sei jedoch nicht versicherungspflichtig gewesen.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kÃ¶nne der zweite Verletztengeldbezug nicht i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB Ã III](#) als auf den ersten Verletztengeldbezug unmittelbar folgend angesehen werden. Auch wenn nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG insoweit keine starre einmonatige Grenze gelte, sei der Abstand von 15 Monaten zwischen dem Ende des ersten und dem Beginn des zweiten Verletztengeldbezuges zu lang, um eine Unmittelbarkeit i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 SGB Ã III](#) begrÃ¼nden zu kÃ¶nnen. Der Vortrag des KlÃ¤gers, durchgehend Sozialleistungen aufgrund des Arbeitsunfalls bezogen und nie aus dem Kreis der Versichertengemeinschaft ausgeschieden zu sein, fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Den leistungsrechtlichen Nachteilen, die sich aus der fehlenden Versicherungspflicht fÃ¼r berufliche Reha-MaÃnahmen ergeben, werde bereits durch die VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist Rechnung hinreichend Rechnung getragen. Eine solche VerlÃ¤ngerung wÃ¤re nicht erforderlich, wenn ein sich an eine berufliche Reha-MaÃnahme anschlieÃender Bezug von Entgeltersatzleistungen in jedem Fall zur Versicherungspflicht fÃ¼hren wÃ¼rde. Die Kammer folge insoweit nicht der Rechtsauffassung des SG Berlin aus seinem Urteil

vom 6. Dezember 2019 â [S 58 AL 646/19](#).

Gegen das dem KlÃ¤ger am 24. Januar 2022 zugestellte Urteil richtet sich seine am 15.Â Februar 2022 eingelegte Berufung. Der Rechtsauffassung des SG zur Unmittelbarkeit i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Auf ein Zeitmoment komme es in der vorliegenden Fallgestaltung nicht an. Ebenso wenig existiere eine gefestigte Rechtsprechung dazu, ob in dieser Fallkonstellation ein Zeitmoment erforderlich sei bzw. wie lang dieses sein mÃ¼sse. In Anlehnung an die Urteile des BSG vom 23. Februar 2017 habe das SG Berlin entschieden, dass ein mehrere Monate andauernder Bezug von Ãbergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation der Unmittelbarkeit des Bezugs von Verletztengeld sowohl vor als auch nach der beruflichen Reha-MaÃnahme nicht entgegenstehe (Urteil vom 6. Dezember 2019 â [S 58 AL 646/19](#)). Durch [Â§ 26 SGB III](#) solle gerade sichergestellt werden, dass Anwartschaftszeiten ohne BeschÃ¤ftigung nur Personen zu Gute kommen, die sich von der Arbeitslosenversicherung noch nicht abgekehrt haben. Ebenso wenig spreche [Â§ 143 Abs. 3 SGB III](#) gegen die Anerkennung der beiden Verletztengeldbezugszeiten als Versicherungszeiten. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung eine beitragsfreie Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes geschaffen. Die Teilnahme an einer beruflichen Reha-MaÃnahme solle sich nicht negativ auf eine bereits zuvor erarbeitete Anwartschaft auswirken. Hierzu komme es aber, wenn man nur die der beruflichen Reha vorausgehenden Verletztengeldbezugszeiten als Versicherungszeiten nach [Â§ 26 Abs. 2 SGB II](#) anerkenne. MaÃgeblich sei der sachliche Zusammenhang der verschiedenen Zeiten, nicht dagegen allein eine zeitliche Komponente (wie z.B. die Dauer der beruflichen Reha-MaÃnahme). Ausreichend sei, dass es fÃ¼r den Betroffenen kennzeichnend sei, dass er, obwohl er einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nicht nachgehe, doch ursprÃ¼nglich zum Kreis der Versicherungspflichtigen gehÃ¶rt habe bzw. gehÃ¶ren wÃ¼rde, wenn er nicht durch besondere UmstÃ¤nde (hier: Arbeitsunfall) an einer BeschÃ¤ftigung und damit am Bezug von Erwerbseinkommen gehindert worden wÃ¤re.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 10. November 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit ab dem 30. MÃ¤rz 2016 Arbeitslosengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im

Widerspruchsbescheid sowie in der erstinstanzlichen Entscheidung. Das SG habe die Rechtsprechung des BSG $\frac{1}{4}$ berzeugend ber $\frac{1}{4}$ cksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des $\frac{1}{4}$ brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Kl $\frac{1}{4}$ ger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Ä

Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde

Der Senat entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten (vgl. Schrifts $\frac{1}{4}$ tze vom 2. und 9. Dezember 2022) ohne m $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung ([Ä§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) $\hat{=}$ SGG -).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul $\frac{1}{4}$ ssig, jedoch unbegr $\frac{1}{4}$ ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl $\frac{1}{4}$ ger hat keinen Anspruch auf Alg f $\frac{1}{4}$ r die Zeit ab 30. M $\frac{1}{4}$ rz 2016.

Nach [Ä§ 137 Abs. 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit ([Ä§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)), wer arbeitslos ist, sich bei der Agentur f $\frac{1}{4}$ r Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erf $\frac{1}{4}$ llt hat.

Die Anwartschaftszeit hat erf $\frac{1}{4}$ llt, wer in der Rahmenfrist, die nach [Ä§ 143 SGB III](#) (hier: in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) zwei Jahre betr $\frac{1}{4}$ gt und mit dem Tag vor der Erf $\frac{1}{4}$ llung aller sonstigen Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r den Anspruch auf Alg beginnt, mindestens 12 Monate (= 360 Tage, vgl. hierzu: [Ä§ 339 SGB III](#)) in einem Versicherungspflichtverh $\frac{1}{4}$ ltnis gestanden hat ([Ä§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationstr $\frac{1}{4}$ ger $\frac{1}{4}$ bergangsgeld wegen einer berufs $\frac{1}{4}$ rdernden Ma $\frac{1}{4}$ nahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist sp $\frac{1}{4}$ ttestens f $\frac{1}{4}$ nf Jahre nach ihrem Beginn ([Ä§ 143 Abs. 3 Satz 1](#) und 2 SGB $\frac{1}{4}$ III).

1.

Die Beklagte hat die im Grundsatz zweij $\frac{1}{4}$ hrige Rahmenfrist (30. M $\frac{1}{4}$ rz 2014 bis 29. M $\frac{1}{4}$ rz 2016) in Anwendung von [Ä§ 143 Abs. 3 SGB III](#) zutreffend um die Zahl der Tage des $\frac{1}{4}$ bergangsgeldbezugs verl $\frac{1}{4}$ ngert (= 472 Tage), so dass die f $\frac{1}{4}$ r den Kl $\frac{1}{4}$ ger ma $\frac{1}{4}$ gebliche Rahmenfrist am 14.Ä Dezember 2012 begann und am 29. M $\frac{1}{4}$ rz 2016 endete. Diese Rahmenfrist ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

2.

Innerhalb dieser Rahmenfrist stand der Kl $\frac{1}{4}$ ger lediglich an 207 Tagen in einem Versicherungspflichtverh $\frac{1}{4}$ ltnis, n $\frac{1}{4}$ mlich w $\frac{1}{4}$ hrend des ersten Bezugs von Verletztengeldes (nur) in der Zeit vom 14. Dezember 2012 (erster Tag der Rahmenfrist) bis 8. Januar 2013 (letzter Tag des Verletztengeldbezugs vor

Aufnahme der beruflichen Rehabilitation am 9. Januar 2013) â also f¼r 26 Tage â sowie whrend seiner Beschftigung bei der J. GmbH (vom 1. Oktober 2015 bis 29. Mrz 2016 â also f¼r weitere 181 Tage). Die Versicherungspflicht f¼r den Bezug von Verletztengeld f¼r die Zeit vom 14. Dezember 2012 bis 8. Januar 2013 beruht auf [ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) (Versicherungspflicht f¼r die Zeit des Bezugs von Verletztengeld bei unmittelbar vor Beginn der Leistung bestehender Versicherungspflicht), weil der Klger unmittelbar vor Beginn des ersten Verletztengeldbezugs als Beschftigter der J. GmbH versicherungspflichtig i.S.d. [ 24 Abs. 1 SGB III](#) war (Beschftigungsverhltnis vom 19. September 2011 bis 28. Februar 2012; Beginn des ersten Verletztengeldbezugs am 1. Mrz 2012). Die Versicherungspflicht der Beschftigung bei der J. GmbH ergibt sich aus [ 24 Abs. 1 SGB III](#).

Mit diesen 207 Tagen Versicherungspflicht erreicht der Klger nicht die in [ 142 Abs. 1 SGB III](#) f¼r einen Alg-Anspruch vorgeschriebene Mindestanzahl von 360 Tagen Versicherungspflicht.

3.

Entgegen der Auffassung des Klgers stand er innerhalb der mageblichen Rahmenfrist (14. Dezember 2012 bis zum 29. Mrz 2016) an keinen weiteren Tagen in einem Versicherungspflichtverhltnis i.S.d. [ 142 Abs. 1 SGB III](#).

a.

Whrend des Bezugs von bergangsgeld wegen Teilnahme an der Umschulung zum Technischen Betriebswirt (also in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 29. Mrz 2016) stand der Klger in keinem Versicherungspflichtverhltnis i.S.d. [ 24 ff. SGB III](#).

Er war in dieser Zeit unstreitig kein versicherungspflichtiger Beschftigter oder Auszubildender i.S.d. [ 24, 25 SGB III](#). Es bestand auch kein Versicherungspflichtverhltnis nach [ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, f¼r die sie von einem Leistungstrger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Trger der medizinischen Rehabilitation bergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatten.

Der Klger bezog whrend der Umschulung zum Technischen Betriebswirt von der BG ETEM bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation, nicht dagegen â wie in [ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) vorausgesetzt â von einem Trger der medizinischen Rehabilitation. Die Gewhrung von bergangsgeld von einem Trger der beruflichen Rehabilitation kann nach der Rechtsprechung des BSG auch nicht dem Bezug von bergangsgeld von einem Trger der medizinischen Rehabilitation gleichgestellt werden (BSG, Beschluss vom 21. Mrz 2007 â [B 11a AL 171/06 B](#)). Dieser Rechtsprechung des BSG wird allgemein gefolgt (vgl. etwa

Luik, jurisPR-SozR 17/2007; Schneil in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (Gagel), Stand: Dezember 2021, [Â§ 26 SGB III](#) Rn. 22), auch vom erkennenden Senat (vgl. Urteile vom 29. September 2020 und vom 7. März 2022 – [L 11 AL 60/19](#) und [L 11 AL 5/21](#)). Bereits in der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift war ausdrücklich klargestellt worden, dass Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld wegen der Teilnahme an einer berufsqualifizierenden Maßnahme zur Rehabilitation nicht als Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses berücksichtigt werden sollen ([BT-Drs. 13/4941, Seite 158](#)). Stattdessen und zur Vermeidung sozialer Härten führt der Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation zu einer Verlängerung der Rahmenfrist ([Â§ 143 Abs. 3 SGB III](#), vgl. auch insoweit die Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 13/4941, Seite 158](#)), im vorliegenden Fall also zur Verlängerung der im Grundsatz zweijährigen Rahmenfrist um 472 Tage (s.o. Abschnitt 1.).

Die Beschränkung der Versicherungspflicht nach [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) auf Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. hierzu im Einzelnen: BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 – [B 5 AL 1/14 R](#)). Da der Gesetzgeber in seiner sozialpolitischen Gestaltung weitgehend frei ist, kommt es auch nicht darauf an, ob eine andere Regelung etwa: die Wertung von Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld während einer beruflichen Rehabilitation als versicherungspflichtig – sozialpolitisch wünschenswerter wäre (vgl. hierzu nochmals: BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014, [a.a.O.](#)).

Ä

b.

Entgegen der Auffassung des Klägers war der beruflichen Reha-Maßnahme nachfolgende zweite Verletztengeldbezug nicht versicherungspflichtig und somit auch nicht anwartschaftsbegründend.

Dies ergibt sich – worauf die Beklagte und das SG zutreffend hingewiesen haben – aus [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#). Nach dieser Vorschrift führt ein Verletztengeldbezug nur dann zur Versicherungspflicht, wenn der Betroffene unmittelbar vor Beginn des Verletztengeldes versicherungspflichtig war oder Anspruch auf eine laufende Entgeltsersatzleistung nach dem SGB III hatte.

Der Kläger hatte unmittelbar vor dem 26. April 2014 (= erster Tag des zweiten Verletztengeldbezugs) Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation nach Maßgabe des SGB VII bezogen, nämlich vom 9. Januar 2013 bis 25. April 2014. Bei diesem Übergangsgeld handelt es sich weder um eine laufende Entgeltsersatzleistung nach dem SGB III noch war der Kläger während des Bezugs des Übergangsgeldes versicherungspflichtig (s.o. Abschnitt a.).

Soweit der Kläger vor dem Übergangsgeld bereits (erstmalig) Verletztengeld bezogen hatte (nämlich vom 1. März 2012 bis 8. Januar 2013), handelte es sich bei diesem ersten Verletztengeldbezug zwar um ein Versicherungspflichtverhältnis

(s.o. Abschnitt 2.). Allerdings lag dieser am 8. Januar 2013 beendete Verletztengeldbezug nicht $\hat{=}$ wie nach [Â§ 26 Abs. 2](#) letzter Halbsatz SGB III f $\hat{=}$ eine Versicherungspflicht erforderlich $\hat{=}$ *unmittelbar vor* dem am 26. April 2014, also erst ca. 15,5 Monate sp $\hat{=}$ ter beginnenden zweiten Verletztengeldbezug.

Zwar weist der Kl $\hat{=}$ ger zutreffend daraufhin, dass $\hat{=}$ entgegen der fr $\hat{=}$ heren Verwaltungspraxis der Beklagten $\hat{=}$ f $\hat{=}$ das in [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1](#) letzter Halbsatz SGB $\hat{=}$ III genannte Tatbestandsmerkmal *unmittelbar vor Beginn der Leistung* nicht auf einen starren einmonatigen Zeitraum abgestellt werden darf, sondern eine wertende Betrachtung vorzunehmen ist (vgl.: BSG, Urteile vom 23. Februar 2017 $\hat{=}$ [B 11 AL 3/16 R](#) und [B 11 AL 4/16 R](#)). Allerdings kommt der Dauer der Unterbrechung eine indizielle Bedeutung zu, insbesondere wenn sich die Unterbrechung als besonders lange darstellt (BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 $\hat{=}$ [B 11 AL 3/16 R](#) -, Rn. 25 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 28. August 2007 $\hat{=}$ [B 7/7a AL 50/06 R](#), Rn. 16, die Unmittelbarkeit bei einer dreij $\hat{=}$ hrigen Unterbrechung verneinend).

In $\hat{=}$ bereinstimmung mit dem SG wertet auch der erkennende Senat die zeitliche Dauer der Unterbrechung des Verletztengeldbezugs $\hat{=}$ ber mehr als 15,5 Monate (n $\hat{=}$ mlich vom 9. Januar 2013 bis 25. April 2014) als ein gewichtiges Indiz gegen die in [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) zwingend vorgeschriebene Unmittelbarkeit.

Soweit das BSG in seinen Entscheidungen vom 23. Februar 2017 $\hat{=}$ [B 11 AL 3/16 R](#) sowie [B 11 AL 4/16 R](#) $\hat{=}$ Zeitr $\hat{=}$ ume von 53 Tagen (zwischen vorherigem Alg-Bezug und dem Beginn einer Erwerbsminderungsrente) bzw. 38 Tagen (zwischen dem Ende der Versicherungspflicht und dem Beginn des Bezugs von Krankengeld) als f $\hat{=}$ das Tatbestandsmerkmal *unmittelbar* unsch $\hat{=}$ dlich angesehen hat, gilt dies nicht f $\hat{=}$ eine Unterbrechung des Verletztengeldbezugs durch eine $\hat{=}$ wie im vorliegenden Fall $\hat{=}$ mehr als 15,5-monatige berufliche Rehabilitation. Hiergegen spricht zun $\hat{=}$ chst, dass das BSG die im vorliegenden Fall entscheidungserhebliche Frage nach der rechtlichen Bedeutung einer Unterbrechung mehrerer Leistungen i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB \$\hat{=}\$ II](#) (hier: erster und zweiter Verletztengeldbezug des Kl $\hat{=}$ gers) durch einen dazwischenliegenden Bezug von $\hat{=}$ bergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation ausdr $\hat{=}$ cklich offengelassen hat (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 $\hat{=}$ [B 11 AL 4/16 R](#) -, Rn. 15). Auch sind die Zeitr $\hat{=}$ ume, f $\hat{=}$ die das BSG noch eine Unmittelbarkeit bejaht hat (38 bzw. 53 Tage) deutlich k $\hat{=}$ rzer als der mehr als 15,5 Monate andauernde $\hat{=}$ bergangsgeldbezug des Kl $\hat{=}$ gers. Dies gilt auch f $\hat{=}$ andere F $\hat{=}$ lle, in denen von der Rechtsprechung f $\hat{=}$ Zeitr $\hat{=}$ ume von mehr als einem Monat eine Unmittelbarkeit i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) noch bejaht wurde (45 Tage bzw. sechs Wochen, vgl. LSG Baden-W $\hat{=}$ rttemberg, Urteil vom 21. November 2018 $\hat{=}$ [L 3 AL 2273/18](#) sowie LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. September 2018 $\hat{=}$ [L 1 AL 3/17](#)). Die vom Kl $\hat{=}$ ger ausdr $\hat{=}$ cklich angef $\hat{=}$ hrte Entscheidung des SG Berlin vom 6. Dezember 2019 $\hat{=}$ [S 58 AL 646/19](#) betrifft ebenfalls einen deutlich k $\hat{=}$ rzeren als den im vorliegenden Verfahren streitbefangenen ca. 15,5-monatigen Zeitraum, n $\hat{=}$ mlich unter vier Monate (vgl. nochmals zur Indizwirkung der Dauer der Unterbrechung f $\hat{=}$ das Tatbestandsmerkmal *Unmittelbarkeit*: BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 $\hat{=}$ [B 11 AL 3/16 R](#), Rn. 25).

Zusätzlich spricht es, worauf bereits das SG zutreffend hingewiesen hat, die Sonderregelung des [Â§ 143 Abs. 3 SGB III](#) dagegen, zwei durch einen mehr als 15 Monate andauernden Übergangsgeldbezug unterbrochene Verletztengeldbezugszeiten (noch) als unmittelbar i.S.d. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) anzusehen. Mit [Â§ 143 Abs. 3 SGB III](#) hat der Gesetzgeber für Zeiten des Übergangsgeldbezugs wegen beruflicher Rehabilitation eine spezielle und damit abschließende Regelung getroffen. Danach führt der Bezug von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation nicht zur Versicherungspflicht nach [Â§ 26 SGB III](#) (vgl. hierzu oben Abschnitt 3.a.), sondern (nur) zu einer Verlängerung der für die Anwartschaftszeit maßgeblichen Rahmenfrist (vgl. oben Abschnitt 1.). Diese Regelung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 – [B 5 AL 1/14 R](#) sowie oben Abschnitt 3.a.). Bei der in [Â§ 143 Abs. 3 SGB III](#) enthaltenen Regelung handelt es sich um die vom Gesetzgeber gewollte (einzige) Kompensation für etwaige Nachteile, die hinsichtlich der Anwartschaftszeit aus der Versicherungsfreiheit während des Bezugs von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation auftreten können. Es wäre widersinnig, zwar eine Abkehr von der Arbeitslosenversicherung für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld wegen beruflicher Rehabilitation zu bejahen (nämlich aufgrund der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten diesbezüglichen Versicherungsfreiheit gem. [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#), vgl. hierzu oben bereits Abschnitt), andererseits aber für einen diesem Zeitraum der Abkehr von Arbeitslosenversicherung nachfolgenden Zeitraum (hier: zweiter Verletztengeldbezug nach mehr als 15,5-monatigem Verletztengeldbezug wegen beruflicher Rehabilitation) eine Abkehr von der Arbeitslosenversicherung zu verneinen oder eine Rückkehr zur Arbeitslosenversicherung anzunehmen. Der anderslautenden Rechtsprechung des SG Berlin (Urteil vom 6. Dezember 2019, [a.a.O.](#)) folgt der erkennende Senat dementsprechend nicht.

4.

Der Kläger kann einen Alg-Anspruch für die im vorliegenden Verfahren streitbefangene Zeit ab 30. März 2016 auch nicht auf etwaige Restansprüche eines früheren Alg-Anspruchs stützen. Der letzte Alg-Anspruch des Klägers war am 1. Mai 2009 entstanden und somit bereits vor dem 30. März 2016 erloschen ([Â§ 161 Abs. 2 SGB III](#)).

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ä

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.
-

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024